

SATZUNG

der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf

über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe

Auf Grundlage der §§ 1, 2 und 11 KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2019, sowie des § 5 KV M-V vom 13. Juli 2011, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf vom 30.07.2020 die folgende Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe erlassen:

§ 1 Gegenstand und Kalkulation der Abgabenerhebung

- (1) ¹Die Seeheilbäder der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf-Ahlbeck, Heringsdorf, Bansin mit den Ortsteilen Bansin-Dorf, Gothen, Neu- und Alt-Sallenthin - sind staatlich anerkannte Kurorte im Sinne des Kurortgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern. ²Zur Deckung der Aufwendungen für die Fremdenverkehrswerbung wird durch die Gemeinde Ostseebad Heringsdorf eine Fremdenverkehrsabgabe erhoben.
- (2) Bei der Kalkulation der Fremdenverkehrsabgabe bleibt von den Aufwendungen der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf für die in Abs. 1 Satz 2 genannten Zwecke ein dem allgemeinen Nutzen für die Einwohner der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf entsprechender Anteil von 30 Prozent außer Ansatz.

§ 2 Abgabenschlichtiger Personenkreis

Die Fremdenverkehrsabgabe wird von allen natürlichen und juristischen Personen erhoben, denen durch den Fremdenverkehr in der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf unmittelbar oder mittelbar Vorteile geboten werden.

§ 3 Abgabenmaßstab und Abgabenhöhe

- (1) ¹Die Abgabenhöhe bemisst sich nach dem Vorteil, der dem Abgabenschlichtigen aus dem Fremdenverkehr in der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf geboten wird. ²Dabei wird der Abgabenschlichtige nach Vorteilseinheiten bewertet, für die unter Berücksichtigung der erzielbaren Vorteile nach Vorteilsstufen differenzierte Abgaben erhoben werden.
- (2) ¹Die unterschiedlichen Strukturen bei den Abgabenschlichtigen werden durch die Umrechnung in Vorteilseinheiten vergleichbar gemacht. ²Eine Vorteilseinheit entspricht jeweils einer Arbeitskraft, sofern sich nicht aus den Anlagen 1 bis 4 die Bestandteile dieser Satzung sind, ein davon abweichender Bemessungsmaßstab ergibt. ³Als Arbeitskraft gelten auch Betriebsinhaber, Geschäftsführer, mitarbeitende Familienangehörige, die in einem Arbeitsverhältnis zum Betriebsinhaber stehen, und die freiberuflich Tätigen. ⁴Auszubildende bleiben unberücksichtigt. ⁵Als volle Arbeitskraft gilt eine Arbeitskraft, die mindestens 35 Stunden in der Woche arbeitet. ⁶Arbeitszeiten von Teilzeitkräften werden zusammengefasst,

wobei jeweils 35 Wochenstunden als eine Arbeitskraft zu werten sind. ⁷Ergeben sich hierbei Arbeitszeiten von bis zu 17 Wochenstunden, so bleiben sie unberücksichtigt. ⁸Arbeitszeiten mit mehr als 17 Wochenstunden werden als eine volle Arbeitskraft angesetzt.

(3) ¹Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Grades der durch den Fremdenverkehr in der Gemeinde gebotenen Vorteile je Vorteilseinheit ist die erhobene Abgabe abhängig von der Vorteilsstufe, in die die Tätigkeit des Abgabepflichtigen entsprechend der Anlagen 1 bis 4 eingeordnet ist. ²Zugeordnet werden der

- Vorteilsstufe 1: Abgabepflichtige, die Geschäftskontakte zu den Abgabepflichtigen der Vorteilsstufe 3 und 4 unterhalten und die mittelbar, aber nur in geringem Maße vom Fremdenverkehr Vorteile erlangen können,
- Vorteilsstufe 2: Abgabepflichtige, deren Angebote nicht auf den Fremdenverkehr ausgerichtet sind, die aber mittelbar durch ihre Geschäftsbeziehungen zu den Abgabepflichtigen der Vorteilsstufen 3 und 4 Vorteile im erhöhten Maße gegenüber Stufe 1 erlangen können,
- Vorteilsstufe 3: Abgabepflichtige, deren Angebote nicht ausschließlich auf den Fremdenverkehr ausgerichtet sind, die aber im erhöhten Maße auch unmittelbar Vorteile erlangen können, indem sie häufige Geschäftskontakte zu den Kur- und Erholungsgästen hegen,
- Vorteilsstufe 4: Abgabepflichtige, deren Angebote typischerweise auf den Fremdenverkehr ausgerichtet sind und die daraus unmittelbare Vorteile erlangen können.

(4) ¹Die Abgabe für eine Vorteilseinheit beträgt in der

Vorteilsstufe 1:	14,04 €,
Vorteilsstufe 2:	28,08 €,
Vorteilsstufe 3:	56,16 €,
Vorteilsstufe 4:	112,32 €.

§ 4 Entstehung, Fälligkeit und Entrichtung der Abgabenschuld

(1) ¹Die Abgabenschuld entsteht mit Beginn eines jeden Kalenderjahres, für das die Abgabepflicht besteht. ²Bei einer Begründung der Abgabepflicht erst im laufenden Kalenderjahr entsteht die Abgabenschuld mit der Begründung der Abgabepflicht.

(2) ¹Bei der Fremdenverkehrsabgabe handelt es sich um eine Jahresabgabe. ²Entsteht die Abgabepflicht erst im laufenden Kalenderjahr, so ist für jeden vollen Monat ein Zwölftel der vollen Kalenderjahresabgabe zu entrichten. ³Als Beendigung einer abgabepflichtigen Tätigkeit ist nicht anzusehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt wird.

(3) ¹Die Fremdenverkehrsabgabe wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt, der mit einem Heranziehungsbescheid über andere Abgaben verbunden werden kann. ²Die Abgabe ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 5 Anzeige- und Meldepflichten

- (1) Unbeschadet der nach anderen Vorschriften bestehenden Anzeige- und Meldepflichten, haben Abgabepflichtige dem Eigenbetrieb Kaiserbäder Insel Usedom über die Aufnahme einer Tätigkeit im Gemeindegebiet binnen eines Monats anzuzeigen.
- (2) ¹Die maßgeblichen Merkmale der Einstufung (Betten, Sitzplätze, Arbeitskräfte, Fläche, usw.) werden am 01. Juni eines jeden Jahres ermittelt. ²Bei Neuaufnahme der Betriebstätigkeit nach dem 01.06. ist der Tag der Betriebsausübung ausschlaggebend. ³Abgabepflichtige haben dem Eigenbetrieb Kaiserbäder Insel Usedom bis zum 01. Juni eines jeden Jahres die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabenschuld mitzuteilen. ⁴Alle bis zum Ende des jeweiligen Jahres eintretenden Änderungen sind dem Eigenbetrieb Kaiserbäder Insel Usedom unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Verwendung von Daten

- (1) Der Eigenbetrieb Kaiserbäder Insel Usedom ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und der Nichtabgabepflichtigen sowie eigene Ermittlungen ein Verzeichnis mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen.
- (2) ¹Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen gemäß § 5 Abs. 1 und zur Festsetzung der Abgaben gem. § 4 ist der Eigenbetrieb Kaiserbäder Insel Usedom darüber hinaus zur Erhebung personen- und grundstücksbezogener Daten nach Maßgabe des DSG M-V befugt
 - bei den zuständigen Finanzämtern, beim Grundbuchamt des Amtsgerichts Greifswald, beim Katasteramt des Landkreises Vorpommern-Greifswald sowie bei den Ämtern der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf, Daten abzurufen bzw. einzufordern.

²Zur Erhebung und Festsetzung der Abgabe dürfen daher folgende Daten übermittelt werden:

- Name und Anschrift der Abgabepflichtigen,
 - Registernummer und Anschrift der Betriebsstätte,
 - Vermieter / Verpächter der Betriebsstätte,
 - Benennung der abgabepflichtigen Tätigkeiten sowie
 - Beginn, Änderung und Beendigung der abgabepflichtigen Tätigkeiten.
- (3) Die Daten dürfen vom Eigenbetrieb Kaiserbäder Insel Usedom nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung verwendet und verarbeitet werden.

§ 7 Straf- und Bußgeldvorschriften

- (1) Die Hinterziehung von Abgaben nach dieser Satzung sowie der Versuch kann als Abgabenhinterziehung gemäß § 16 KAG M-V mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe belegt werden.
- (2) Die leichtfertige Abgabengefährdung und die Abgabenverkürzung, können gemäß § 17 KAG M-V mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 8 Zuständigkeit

Die nach dieser Satzung der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf obliegenden Aufgaben werden dem kommunalen Eigenbetrieb Kaiserbäder Insel Usedom übertragen, dessen Betriebsleitung die Gemeinde insoweit vertritt.

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.06.2015 außer Kraft.

Ostseebad Heringsdorf, den 05.08.2020



Laura Isabelle Mariken
Bürgermeisterin



Amtssiegel

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- bzw. Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Internet unter www.gemeinde-ostseebad-heringsdorf.de -> Ortsrecht/Satzungen am 05.08.2020 und Veröffentlichung bzw. Mitteilung im Amtsblatt „Kaiserbäder-Bote“ am 19.08.2020.



L. I. Mariken
Bürgermeisterin



Amtssiegel

Vorteilsstufe 1

Anlage 1

Seite 1

Abgabepflichtige, die zwar unmittelbar, aber nur in geringem Maße vom Fremdenverkehr Vorteile erlangen können.		
Abgabepflichtige/r	Einer Vorteilseinheit entsprechen also von § 4 Abs. 2 abweichender Bemessungsmaßstab:	Jahresabgabe

Datenverarbeitung		14,04 EUR/AK
Fahrschulen		14,04 EUR/Fahrzeug
Handelsvertreter		14,04 EUR/AK
Kieferorthopädie		14,04 EUR/AK
Kurierdienste		14,04 EUR/AK
Rechtsanwälte/Notare		14,04 EUR/AK
Umzugsunternehmen		14,04 EUR/AK
Zahntechnische Labore		14,04 EUR/AK
Bestattungsunternehmen		14,04 EUR/AK

Vorteilsstufe 2

Anlage 2

Abgabepflichtige, deren Angebote nicht auf den Fremdenverkehr ausgerichtet sind, die aber mittelbar durch ihre Geschäftsbeziehungen zu den Abgabepflichtigen gem. § 4 Abs. 3 in den Vorteilstufen 3 und 4 Vorteile erlangen können.		
Abgabepflichtige/r	Einer Vorteilseinheit entsprechen als von § 4 Abs. 2 abweichender Bemessungsmaßstab:	Jahresabgabe

Architekten		28,08 EUR/AK
Ärzte		28,08 EUR/AK
Baubüro		28,08 EUR/AK
Bauunternehmen		28,08 EUR/AK
Containerdienst	1 Fahrzeug	28,08 EUR/Fahrzeug
Dachdecker		28,08 EUR/AK
Einbau genormter Fertigbauteile		28,08 EUR/AK
Elektrobetriebe		28,08 EUR/AK
Entsorgung / Abriss		28,08 EUR/AK
Feinmechaniker		28,08 EUR/AK
Fenster / Türen		28,08 EUR/AK
Finanzierungsvermittler		28,08 EUR/AK
Fliesenleger		28,08 EUR/AK
Fotografen		28,08 EUR/AK
Glaserei		28,08 EUR/AK
Großhandel		28,08 EUR/AK
Gürtlerei		28,08 EUR/AK
Heilpraktiker		28,08 EUR/AK
Heizungsbau		28,08 EUR/AK
Holzhandlungen		28,08 EUR/AK
Holz- und Bautenschutz		28,08 EUR/AK
Immobilien-Verwaltung		28,08 EUR/AK
Ingenieure		28,08 EUR/AK
Kälte- und Klimatechnik		28,08 EUR/AK
Kfz Betriebe		28,08 EUR/AK
Klempner		28,08 EUR/AK
Küchenstudio	20 m ²	1,40 EUR/m ²
Lackiererei		28,08 EUR/AK
Makler		28,08 EUR/AK
Maler		28,08 EUR/AK
Ofensetzer		28,08 EUR/AK
Raumausstatter		28,08 EUR/AK
Reifenhandel		28,08 EUR/AK
Schlosser		28,08 EUR/AK
Schlüsseldienst		28,08 EUR/AK
Schneiderei		28,08 EUR/AK

Ladengeschäfte:		
(Verkaufs- und Ausstellungsfläche)		
a) Backwaren	20 m ²	2,81 EUR/m ²
b) Fisch	20 m ²	2,81 EUR/m ²
c) Fleisch	20 m ²	2,81 EUR/m ²
d) Gemüse	20 m ²	2,81 EUR/m ²
e) Getränke	20 m ²	2,81 EUR/m ²
f) Lebensmittel	20 m ²	2,81 EUR/m ²
Ladengeschäfte:		
(Verkaufs- und Ausstellungsfläche)		
a) Blumen	20 m ²	2,81 EUR/m ²
b) Einrichtungsgegenstände, Raumausstattung, Möbel	20 m ²	2,81 EUR/m ²
c) Elektro	20 m ²	2,81 EUR/m ²
d) Foto	20 m ²	2,81 EUR/m ²
e) Geschenkartikel	20 m ²	2,81 EUR/m ²
f) Kunstgegenstände / Antik	20 m ²	2,81 EUR/m ²
g) Lederwaren	20 m ²	2,81 EUR/m ²
h) Orthopädische Artikel	20 m ²	2,81 EUR/m ²
i) Optic	20 m ²	2,81 EUR/m ²
j) Porzellan / Keramik	20 m ²	2,81 EUR/m ²
k) Radio und Fernsehen	20 m ²	2,81 EUR/m ²
l) Schmuck und Uhren	20 m ²	2,81 EUR/m ²
m) Schreib- / Spielwaren	20 m ²	2,81 EUR/m ²
n) Schuhe	20 m ²	2,81 EUR/m ²
o) sonstige Geschäfte	20 m ²	2,81 EUR/m ²
p) Textilien	20 m ²	2,81 EUR/m ²
q) Videoverleih / -verkauf	20 m ²	2,81 EUR/m ²
r) Wäscheartikel	20 m ²	2,81 EUR/m ²
s) Zeitungen, Zeitschriften Lotto, Bücher	20 m ²	2,81 EUR/m ²
t) Gardinen	20 m ²	2,81 EUR/m ²
u) Sportartikel	20 m ²	2,81 EUR/m ²
v) Kosmetik	20 m ²	2,81 EUR/m ²
w) Zoo- und Tierhandlung	20 m ²	2,81 EUR/m ²
x) Baustoffe / Werkzeuge	20 m ²	2,81 EUR/m ²
Lichtspieltheater:		
a) mit Restaurationen	30 Sitzplätze	1,87 EUR/Sitzplatz
b) ohne Restaurationen	50 Sitzplätze	1,12 EUR/Sitzplatz
Marketing / Werbung		56,16 EUR/AK
Masseur		56,16 EUR/AK
Milchbars	15 Sitzplätze	2,81 EUR/Sitzplatz
Minigolfplätze	2 Bahnen	28,08 EUR/Bahn
Parkplatz		56,16 EUR/AK
Photovoltaikanlagen Einrichtung, Betrieb		56,16 EUR/AK
Planwagen- und Kutscher- unternehmen	20 Sitzplätze	2,81 EUR/Sitzplatz
Post		56,16 EUR/AK
Projektentwicklung		56,16 EUR/AK
Radio- und Fernsehreparatur und -verkauf		56,16 EUR/AK
Reformhäuser (Verkaufs- und Ausstellungsfläche)	20 m ²	2,81 EUR/m ²
Reisebüros		56,16 EUR/AK
Reiseleistungen		56,16 EUR/AK
Restaurants	15 Sitzplätze	3,74 EUR/Sitzplatz
Sachverständigenbüro		56,16 EUR/AK
Saunabetriebe	10 Bänke / Plätze	5,62 EUR/Bank/Platz
Schankanlagenservice		56,16 EUR/AK
Schilderfabrik		56,16 EUR/AK

Schlachtereien		Seite 4
Segelschulen:		56,16 EUR/AK
a) ohne Bootsvermietung	10 Plätze	5,62 EUR/Platz
b) mit Bootsvermietung	8 Boote	7,02 EUR/Boot
sonst. gewerbliche Betriebe		56,16 EUR/AK
Strandkorbvermietung	30 Strandkörbe	1,87 EUR/Strandkorb
Surfbrett Vermietung	10 Surfbretter	5,62 EUR/Surfbrett
Tankstellen	2 Zapfstellen	28,08 EUR/Zapfstelle
Tätowierstudio		56,16 EUR/AK
Telefonapparate (öffentliche)	1 Apparat	56,16 EUR/Apparat
Tennisanlagen	2 Plätze	28,08 EUR/Platz
Therapeuten und verwandte Berufe		56,16 EUR/AK
Trampolin	1 Trampolin	56,16 EUR/Trampolin
Veranstalter / Unterhaltungskünstler		56,16 EUR/AK
Verkaufsstände		56,16 EUR/AK
Verkaufswagen		56,16 EUR/AK
Verkehrsbetriebe		56,16 EUR/AK
Vermietung / Verpachtung von Geschäftsräumen		56,16 EUR/AK
Videoproduktion		56,16 EUR/AK
Wachsfigurenkabinett		56,16 EUR/AK

Vorteilsstufe 4

Anlage 4

Abgabepflichtige, deren Angebote typischerweise auf den Fremdenverkehr ausgerichtet sind und daraus unmittelbare Vorteile erlangen können.		
Abgabepflichtige/r	einer Vorteilseinheit entsprechen als von § 4 Abs. 2 abweichender Bemessungsmaßstab:	Jahresabgabe

Camping- und Zeltlagerplätze	20 Standplätze	5,62 EUR/Standplatz
Fahrradvermietungen	20 Fahrräder	5,62 EUR/Fahrrad
Fremdbetten:		
a) private Vermietung	10 Betten	11,23 EUR/Bett
b) private Vermietung mit Frühstück	8 Betten	14,04 EUR/Bett
c) gewerbliche Vermietung	10 Betten	11,23 EUR/Bett
d) gewerbliche Vermietung mit Frühstück	8 Betten	14,04 EUR/Bett
e) Hotel mit Restauration	6 Betten	18,72 EUR/Bett
f) Kliniken	10 Betten	11,23 EUR/Bett
Hausverwaltungen / Vermittler		112,32 EUR/AK
Motorschifffahrtsbetriebe:		
a) mit Restauration	60 Sitzplätze	1,87 EUR/Sitzplatz
b) ohne Restauration	100 Sitzplätze	1,12 EUR/Sitzplatz
Planung, Herstellung und Vertrieb von Ferienobjekten		112,32 EUR/AK
Vermittlung, Vermietung, Ver- waltung, Betreuung und Reinigung von Ferienobjekten		112,32 EUR/AK
Zimmervermittlungen		112,32 EUR/AK